

## **Rahmenvereinbarung**

zwischen

**der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG)**

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roland Engehausen, Radlsteg 1, 80331 München

und

**dem Freistaat Bayern,**

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München,

über die gesetzliche Datenweiterleitung und Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) durch die bayerischen Krankenhäuser, die diesem Vertrag beigetreten sind, bei ihren Beschäftigten.

**Gültig ab 15.12.2020**

## Präambel

Die Zulassung mehrerer Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wird sich entscheidend auf die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens auswirken. Zu Beginn der Impfungen ist von einer begrenzten Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen.

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronalmpfV) in ihrer jeweils geltenden Fassung schafft die rechtliche Grundlage, um Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeiter frühzeitig impfen zu können. § 6 Abs. 3 der CoronalmpfV sieht hierzu vor, dass die obersten Landesgesundheitsbehörden hinsichtlich der Errichtung, Organisation und des Betriebs der Impfzentren einschließlich der Mobilen Impfteams mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen geeigneten Dritten zusammenarbeiten und hierüber Vereinbarungen schließen; geeignete Dritte im Rahmen der Organisation von Mobilen Impfteams können insbesondere Krankenhäuser und Betriebsärzte sein.

Mit dieser Rahmenvereinbarung wird die gesetzliche Datenweiterleitung und Leistungserbringung sowie die Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) bei Beschäftigten in den bayerischen Krankenhäusern geregelt.

Die Anspruchsberechtigung zur Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 für die Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ergibt sich insbesondere aus § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 CoronalmpfV.

Diese Vereinbarung ersetzt die Rahmenvereinbarung vom 11./12.01.2021.

## **1. Kostenübernahme für die Impfung von Beschäftigten**

Alle nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser in Bayern sind zum Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung mittels Anlage 1 berechtigt.

Die Krankenhäuser erkennen mit dem Beitritt die vertraglichen Regelungen als für sie bindend an und erhalten einen Anspruch auf Kostenübernahme der Impfkosten nach den Ziffern 2 und 5 dieses Vertrages durch den Freistaat Bayern.

## **2. Vereinbarte Vergütung**

### **2.1. Kostenerstattung für die Impfung**

Die abrechenbaren Impfkosten betragen pauschal 8,00 (i. W. acht) Euro und sind pro einzelner Impfung abrechenbar. Hierin enthalten sind auch die Kosten für Aufklärung, Beratung, Impfbescheinigung und Sonstiges, soweit nicht in 2.2 oder 2.3 gesondert angeführt.

### **2.2. Schutzkleidung**

Die durch das Krankenhaus selbst zu beschaffende Persönliche Schutzausrüstung wird pauschal mit 0,75 Euro je Impfung abgegolten.

### **2.3. Weitere Sachkosten**

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege spezifizierten Sachmittel (NaCl-Lösung, Spritzen, Kanülen) können für die Impfungen grundsätzlich vom Krankenhaus bei Verfügbarkeit kostenfrei über das örtliche Impfzentrum bezogen werden. Sofern darüber hinaus dem Krankenhaus ein Aufwand für diese Sachmittel entstanden ist, kann dieser zu den nachfolgenden Pauschalen quartalsweise abgerechnet werden, wobei der Sachkostenbetrag dabei pro Impfung den Betrag von 0,15 Euro nicht überschreiten darf.

- Kanülen, pro Stück: 0,02 Euro
- NaCl-Lösung: 0,06 Euro pro Impfung
- Spritzen, pro Stück: 0,02 Euro

Sofern diese Sachmittel komplett vom Krankenhaus gestellt werden – diese also nicht über das örtliche Impfzentrum kostenfrei bezogen werden – beträgt die Pauschale pro Impfung hierfür 0,15 Euro.

Sachmittel, die von dem spezifizierten Zubehör abweichen, sind nicht erstattungsfähig.

### **3. Leistungserbringung durch das Krankenhaus**

Die Impfungen der Beschäftigten erfolgen im jeweiligen Krankenhaus durch eigenes Personal. Die Krankenhäuser haben die Impfung nach den gesetzlichen Vorgaben und dem gebotenen fachlichen Standard zu erbringen und insbesondere die notwendige Aufklärung, Dokumentation und Archivierung sicherzustellen.

Mit welcher Priorität welche Beschäftigten geimpft werden, wird durch die CoronaimpfV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in Abstimmung mit dem örtlichen Impfzentrum geregelt und obliegt im Übrigen der Verantwortung des Krankenhauses.

### **4. Datenlieferung**

Die teilnehmenden Krankenhäuser sind verpflichtet, der BKG nach deren Vorgaben die Beitrittserklärung (Anlage 1) unterzeichnet zu übermitteln.

Das für die Datenlieferungen der Impf-Dokumentation und Abrechnung notwendige webbasierte Erfassungstool wird die BKG unter Einschaltung des Bayerischen Instituts für Krankenhaus-Organisation und -Betriebsführung GmbH (BIK) den beigetretenen Krankenhäusern kostenlos zur Verfügung stellen. Die teilnehmenden Krankenhäuser sind verpflichtet, die in Anlage 2 genannten vollständigen Datensätze ausschließlich in elektronischer Form über dieses Erfassungstool standortbezogen zu übermitteln.

Die BIK wird in der Folge die von den Krankenhäusern erhobenen Daten an die auf Bundes- bzw. Landesebene gesetzlich zuständigen Stellen weiterleiten.

Die teilnehmenden Krankenhäuser übermitteln der BIK zur Vorbereitung der Abrechnung über die durchgeführten Impfungen monatlich Unterlagen in elektronischer Form nach Vorgabe der BIK und Anlage 2 Nr. II.

Die BIK hat die für die Kostenübernahme übermittelten Angaben und Datengrundlagen der Krankenhäuser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Die Rechte und Pflichten der BIK werden in einem separaten Vertrag mit dem Freistaat Bayern geregelt.

#### **5. Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern und Rechnungslegung**

Der Freistaat Bayern erstattet den Krankenhäusern die nach Ziffer 2 ermittelten Beträge. Die BIK übermittelt im Auftrag der BKG vierteljährlich dem Landesamt für Pflege (LfP), Köferring Str. 1, 92224 Amberg, die Daten nach Anlage 2 Nr. II.

Das LfP prüft diese Abrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, setzt den erstattungsfähigen Gesamtbetrag fest und veranlasst die Auszahlungen an die Krankenhäuser bis vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen durch die BIK.

#### **6. Information der Krankenhäuser**

Die BKG informiert die Krankenhäuser auf geeignete Weise über die Durchführung der Abrechnung der Impfungen gegen SARS-COV-2.

#### **7. Prüfung durch den Obersten Rechnungshof**

Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der erstatteten Mittel zu prüfen. Die BKG ist verpflichtet, alle

erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Anlagen, Erweiterungen**

### **8.1. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 15.12.2020 in Kraft.

### **8.2. Außerkrafttreten**

Sie tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Eine Abrechnung für vor diesen Zeitpunkten erbrachte Leistungen bleibt auch nach außer Kraft treten der Vereinbarung noch möglich.

### **8.3. Änderung der Anlagen**

Im Bedarfsfall werden die Anlagen im Einvernehmen zwischen dem Freistaat Bayern und der BKG angepasst.

### **8.4. Erweiterungen**

Im Bedarfsfall können vertragliche Erweiterungen im Einvernehmen zwischen dem Freistaat Bayern und der BKG vorgenommen werden.

## **9. Kündigungsfrist**

Die Vereinbarung kann durch beide Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Des Weiteren besteht für beide Seiten ein Sonderkündigungsrecht im Falle einer grundlegenden Änderung der CoronaimpfV oder des Bayerischen Impfkonzpts (v.a. bei erheblicher Änderung des Kreises der Anspruchsberechtigten), wenn nicht bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung Einigkeit über die

vorrangig anzustrebende Anpassung der Vereinbarung erzielt werden kann.  
Die Kündigungsfrist hierfür beträgt einen Monat ab Inkrafttreten der Änderung.

#### 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

München, den 28.01.2021

München, 29.01.2021

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.



Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor



Roland Engehausen  
Geschäftsführer

## Anlage 1 - Beitrittserklärung

### Beitrittserklärung

zur Vereinbarung zwischen dem

**Freistaat Bayern und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

gültig vom 15.12.2020

über die gesetzliche Datenweiterleitung und Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) durch die bayerischen Krankenhäuser, die diesem Vertrag beigetreten sind, bei ihren Beschäftigten.

Der Krankenhausträger

[...]

erklärt für seine folgenden zugelassenen Krankenhäuser

[Name, Anschrift **und KEZ lt. Krankenhausplan]**

[Name, Anschrift **und KEZ lt. Krankenhausplan]**

...

Mailadresse des zentralen Ansprechpartners für die genannten Krankenhäuser:

[...@...de]

zur Übermittlung des Passworts für die Stammdatenerfassung

den Beitritt zur Rahmenvereinbarung über die Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) bei

Beschäftigten an den bayerischen Krankenhäusern zwischen den oben genannten Vereinbarungspartnern.

Mit dem Beitritt werden alle Inhalte, Rechte und Pflichten der oben genannten Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Eine Kündigung ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber der BKG erklärt werden. Es wird bestätigt, dass eine (Berufs-)Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter im Rahmen der Impfung und der Impfaufklärung vorliegt oder eine Gewährträgerhaftung besteht.

[Ort, Datum]

Unterschrift des Krankenhausträgers

(Bitte die Beitrittserklärungen (zweifach) im Original an die Bayerische Krankenhausgesellschaft, z.Hd. Herrn Diehm, Radlsteg 1, 80331 München per Brief und vorab per Mail gescannt an [geschaeftsbereich2@bkg-online.de](mailto:geschaeftsbereich2@bkg-online.de) übersenden.)

## Anlage 2 - Datensätze und zu übermittelnde Unterlagen

I. Daten, die die Krankenhäuser standortbezogen über das Erfassungstool der BIK übermitteln:

- Patienten-Pseudonym
- Name, Vorname
- Geburtsdatum des Geimpften
- Geschlecht
- Fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
- Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums
- Datum der Schutzimpfung
- Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung)
- Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt bzw. Handelsname)
- Chargennummer
- Grundlage der Priorisierung nach §§ 2 bis 4 CoronaimpfV (Indikation nach Alter, berufliche oder medizinische Indikation)
- Angaben zu weiteren Sachkosten
- Ansprechpartner für Rückfragen an das Krankenhaus
- Bankverbindung des Krankenhauses (einmalig)

- II. Unterlagen, welche die BIK dem LfP quartalsweise übermittelt:
- Abrechnungszeitraum
  - Anzahl Impfungen sowie die daraus resultierende Gesamtsumme der erstattungsfähigen Kosten, gegliedert nach den Kosten für Aufwandsentschädigung, Sachmittel und Persönlicher Schutzausrüstung
  - jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen Krankenhäusern
  - Bankverbindung der Krankenhäuser (einmalig)
- III. Die BIK übermittelt entsprechend § 7 CoronaimpfV täglich die folgenden Angaben nach § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die zuständige Stelle zur Übermittlung an das Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin:
- Patienten-Pseudonym
  - Geburtsmonat und Jahr
  - Geschlecht
  - Fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
  - Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums
  - Datum der Schutzimpfung
  - Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung)
  - Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt bzw. Handelsname)
  - Chargennummer
  - Grundlage der Priorisierung nach §§ 2 bis 4 CoronaimpfV